



**tellco**

Vorsorge. Bank. Immobilien.

# Organisations- und Geschäftsreglement

## Tellco AG

Tellco AG  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach 713  
CH-6431 Schwyz  
t +41 58 442 12 91  
info@tellco.ch  
tellco.ch

gültig per 1. Januar 2011



# teilco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

## Inhaltsverzeichnis

---

1	Geltungsbereich und Inhalt	3
2	Der Verwaltungsrat	3
3	Der Präsident des Verwaltungsrates	6
4	Audit Committee	7
5	Die Gruppenleitung	8
6	Vorsitzender der Gruppenleitung	9
7	Die Leiter der Gruppengesellschaften	10
8	Allgemeine Bestimmungen	10
9	Schlussbestimmungen	11



## 1 Geltungsbereich und Inhalt

Dieses Organisationsreglement wird vom Verwaltungsrat gestützt auf Art. 716 b OR sowie Art. 8 der Statuten erlassen. Es regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, der Ausschüsse des Verwaltungsrates, der Gruppenleitung und deren allfälliger Ausschüsse sowie der Leiter der Gruppengesellschaften.

Die Tellco AG (nachfolgend die «Tellco») ist die Dachholding der Tellco Gruppe (nachfolgend die «Gruppe»). Als solche nimmt sie Strategie-, Finanzierungs- und Führungsaufgaben nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle massgeblich von ihr beherrschten Gesellschaften (nachfolgend die «Gruppengesellschaften») wahr. Als Gruppengesellschaften gelten alle im Anhang 1 erwähnten Gesellschaften; dieses Verzeichnis ist periodisch nachzuführen. Der Verwaltungsrat der Tellco ist verantwortlich für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der ganzen Gruppe, soweit nicht Gesetze, die Statuten oder dieses Organisationsreglement etwas anderes vorsehen.

## 2 Der Verwaltungsrat

### 2.1 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Verwaltungsratspräsident bezeichnet einen Sekretär, der nicht Aktionär oder Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

### 2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Tellco und der Gruppe aus.

Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

1. die Oberleitung der Tellco und der Gruppe und die Erteilung der nötigen Weisungen, insbesondere durch Verabschiedung und periodische Überarbeitung des Leitbildes und der Strategie für die Tellco und die Gruppe;
2. die Festlegung der Organisation der Tellco und der Gruppe sowie den Erlass und die Abänderung dieses Organisations- und Geschäftsreglements, die integrierte Kompetenzordnung eingeschlossen;
3. die Oberaufsicht und Kontrolle über die Tellco, die Gruppe und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze und regulatorischen Vorschriften sowie der Statuten, Reglemente und Weisungen der Tellco und der Gruppe;
4. die Festlegung der Risikopolitik der Gruppe sowie die periodische Beurteilung ihrer Angemessenheit;
5. Entgegennahme der Berichterstattung über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;



6. den Erlass, die regelmässige Prüfung und die Überwachung der Einhaltung des Reglements über die konsolidierte Aufsicht und des Reglements für die interne Revision, wobei er in dieser Aufgabe von der Gruppenleitung unterstützt wird; der Verwaltungsrat kann weitere Reglemente erlassen;
7. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung einschliesslich der Verabschiedung der Jahresbudgets, der Jahresziele und der längerfristigen Finanzpläne der Tellco und der Gruppe;
8. die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der Tellco (insbesondere mit der Gruppenleitung) betrauten Personen sowie die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
9. den Erlass einer Personalpolitik für die Gruppe auf Antrag der Gruppenleitung;
10. die Berichterstattung an die Aktionäre, insbesondere die Erstellung des Geschäftsberichtes;
11. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
12. die Beauftragung einer zweiten Prüfgesellschaft oder eines unabhängigen Dritten, der/dem die Aufgaben der internen Revision übertragen werden;
13. die Behandlung der Berichte der internen und externen Revision, wobei er in dieser Aufgabe von der Gruppenleitung unterstützt wird;
14. den Entscheid betreffend die strategischen Informatikvorhaben;
15. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
16. die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichtes und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (Art. 652 g OR);
17. Kauf und Verkauf von Grundeigentum durch die Tellco und die Gruppengesellschaften;
18. jede Investition ausserhalb des Budgets durch die Gruppengesellschaften im Betrag von CHF 1 Mio. und mehr; jede Investition innerhalb des Budgets durch die Gruppengesellschaften im Betrag von CHF 2 Mio. und mehr;
19. die Genehmigung folgender Geschäfte:
  - a) Kauf und Verkauf von Beteiligungen durch die Tellco und die Gruppengesellschaften;
  - b) Errichtung und Schliessung von Gruppengesellschaften sowie von Zweigniederlassungen und Vertretungen von Gruppengesellschaften aller Art;
  - c) Aufnahme von Anleihen durch die Tellco und die Gruppengesellschaften;
  - d) Genehmigung von Entscheiden der Gruppenleitung betreffend neue Produkte, Geschäftsaktivitäten oder Märkte, sofern sie die Geschäftspolitik oder das Risikoprofil der Gruppe grundlegend tangieren;



# teiico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

- e) Einleitung und Weiterzug von Prozessen, Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen mit einem Streitwert von über CHF 500'000;
- f) Besetzung der Verwaltungsräte der Gruppengesellschaften;
- g) Abschluss und Kündigung strategisch wichtiger Kooperationen;
- h) Bewilligung von externen Mandaten der Mitglieder der Gruppenleitung;
- i) Genehmigung der Beförderung der Mitglieder der Direktion einer Gruppengesellschaft und der Mitglieder der Geschäftsleitung einer Gruppengesellschaft.

## 2.3 Bildung von Ausschüssen

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Aufgaben an Ausschüsse delegieren.

## 2.4 Sitzungen

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder in seinem Namen durch den Sekretär. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist zudem berechtigt, die Einberufung einer Sitzung durch den Präsidenten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann der Präsident auch ohne Einhaltung dieser Frist eine Verwaltungsratssitzung schriftlich oder auf eine andere geeignete Art einberufen.

Der Präsident führt den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung führt ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, welches durch den Präsidenten bestimmt wurde, den Vorsitz.

Soweit der Verwaltungsratspräsident nicht anderweitig entscheidet, nehmen die Mitglieder der Gruppenleitung an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Präsident entscheidet, welche weiteren Personen an einer Verwaltungsratssitzung teilnehmen.

## 2.5 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann auch auf dem Zirkularweg Beschluss fassen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Dieser Beschlussfassung muss die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder zustimmen.



## 2.6 Protokoll

Alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Zirkularbeschlüsse werden an der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates traktandiert und protokolliert.

Das Protokoll ist an alle Mitglieder des Verwaltungsrates und allen weiteren Sitzungsteilnehmern zu verteilen sowie in der zentralen Dokumentation der Tellco abzulegen. Das Protokoll ist VERTRAULICH zu klassifizieren.

## 2.7 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates von den anderen Mitgliedern und vom Vorsitzenden der Gruppenleitung Auskunft über alle Angelegenheiten der Tellco und der Gruppe verlangen.

Ausserhalb der Verwaltungsratssitzungen kann jedes Verwaltungsratsmitglied von Mitgliedern der Gruppenleitung Auskunft über den Gang der Geschäfte der Gruppe verlangen und, nach Genehmigung durch den Präsidenten, Auskunft über spezifische Geschäftsvorfälle erhalten und/oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente nehmen.

## 3 Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Präsident hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung der Traktandenlisten für die Generalversammlungen und die Verwaltungsratssitzungen. Diese Aufgabe wird in der Regel in Absprache mit der Gruppenleitung und unter Einbezug des Sekretärs des Verwaltungsrates wahrgenommen;
- b) Vorsitz in den Generalversammlungen und den Verwaltungsratssitzungen;
- c) Vertretung der Tellco und der Gruppe in der Öffentlichkeit, entweder persönlich oder durch entsprechende Regelungen;
- d) Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldungen betreffend die Tellco.

Sollte der Präsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert sein, so wird diese durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied, welches durch den Verwaltungsrat bestimmt wird, wahrgenommen.



# teiico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

## 4 Audit Committee

Die Aufgaben des Audit Committee werden gemäss Randziffer 30 des FINMA-Rundschreibens 2008/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken» von einem unabhängigen Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen.

Das beauftragte Mitglied des Verwaltungsrates unterstützt den Gesamtverwaltungsrat im Rahmen seiner Kompetenzen bei der Beaufsichtigung des Rechnungswesens, der Prüfungsgesellschaft, der internen Revision sowie der internen Kontrolle.

Die Aufgaben des beauftragten Mitglieds des Verwaltungsrates umfassen im Einzelnen folgendes:

1. Administrative Führung der internen Revision.
2. Besprechung und Genehmigung der Prüfungspläne der externen und der internen Revisionsstelle.
3. Entgegennahme der Berichterstattung der externen und der internen Revisionsstelle.
4. Analyse der Berichte der externen und der internen Revisionsstelle und Überwachung, dass Empfehlungen aus den Berichten umgesetzt werden.
5. Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der externen und internen Revisionsstelle und Beurteilung von deren Zusammenwirken.
6. Analyse und Besprechung der Jahres- und Zwischenabschlüsse mit dem zuständigen Mitglied der Gruppenleitung, der externen sowie der internen Revisionsstelle und Antragsstellung an den Gesamtverwaltungsrat zur Genehmigung der Jahresrechnung.
7. Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle im Bereich finanzielle Berichterstattung.
8. Beurteilung der Funktionsfähigkeit der über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle.

Das beauftragte Mitglied des Verwaltungsrates informiert periodisch den Gesamtverwaltungsrat über seine Arbeit und deren Ergebnisse.



## 5 Die Gruppenleitung

### 5.1 Organisation

Die Gruppenleitung ist das dem Verwaltungsrat untergeordnete geschäftsführende Organ der Gruppe. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: dem Vorsitzenden sowie ausgewählten Geschäftsleitern der Gruppengesellschaften, welche durch den Verwaltungsrat bestimmt werden.

Die Gruppenleitung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Monat. Die Gruppenleitung zieht bei der Behandlung der Geschäfte – wo sinnvoll und notwendig – Geschäftsleitungsmitglieder der Gruppengesellschaften und Vertreter des obersten Kaders mit gruppenweiten Verantwortlichkeiten hinzu.

Die Gruppenleitung rapportiert an den Verwaltungsrat der Tellco und orientiert den Verwaltungsrat über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle bei den Gruppengesellschaften. Der Vorsitzende koordiniert den Informationsfluss innerhalb der operativen Bereiche und zum Verwaltungsrat.

### 5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Gruppenleitung ist zuständig für alle Gruppenbelange, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder dieses Organisationsreglement ausdrücklich dem Verwaltungsrat der Tellco oder einer Gruppengesellschaft vorbehalten sind. Sie handelt als Gremium. Alle Entscheide müssen durch das Kollegium getroffen werden.

Die Gruppenleitung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei zwei Gruppenleitungsmitgliedern müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Bei einer Patt-Situation geht das Geschäft an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung.

Der Gruppenleitung obliegen insbesondere:

- a) die Entwicklung einer gruppenweiten Geschäftsstrategie zuhanden des Verwaltungsrates;
- b) die Umsetzung der Entscheide des Verwaltungsrates der Tellco in der Gruppe;
- c) die Kontrolle der Ausführung dieser Entscheide;
- d) die Führung und Kontrolle des täglichen Geschäfts der Gruppe, welches sich innerhalb von Finanzplan, Jahreszielen, Jahresbudget und der Risikopolitik sowie im Einklang mit den weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften und Anweisungen zu bewegen hat;
- e) die Formulierung der Risikopolitik; die Gruppenleitung legt diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor und unterzieht die Risikopolitik zuhanden des Verwaltungsrates einer regelmässigen Überprüfung;
- f) der Erlass von Vorschriften zur Umsetzung der Risikopolitik, namentlich durch Regelung der Grundzüge der Risikoverantwortung, des Risikomanagements und der Risikokontrolle; dies umfasst insbesondere auch die Organisation des internen Kontrollsystems (IKS) unter Einhaltung aller notwendigen Gewalten- und Funktionentrennungen;





- g) Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle;
- h) die Zuweisung der Fachverantwortung für die Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems an ein Mitglied der Gruppenleitung;
- i) die Zuweisung der Fachverantwortung für die Compliance Funktion und die Risikokontrolle samt den zugehörigen Orientierungs- und Meldepflichten an ein Mitglied der Gruppenleitung;
- k) die Erteilung der Weisungen an die Vertreter der Tellco in Bezug auf die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte in der Generalversammlung der Gruppengesellschaften;
- l) die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der anwendbaren Branchenstandards.

Die Gruppenleitung stellt in der Regel Antrag in allen Belangen, die einen Entscheid des Verwaltungsrates bedingen.

### 5.3 Befugnisse

Die Gruppenleitung entscheidet in eigener Kompetenz (bzw. unter Genehmigungsvorbehalt durch den Verwaltungsrat, wo ein solcher ausdrücklich in diesem Organisationsreglement festgehalten ist) über folgende Belange:

- a) Formulierung und Antragstellung des Jahresbudgets und der Jahresziele der Gruppe, gegliedert nach Gruppengesellschaften, zuhanden des Verwaltungsrates;
- b) Entscheide über neue Produkte, Geschäftsaktivitäten oder Märkte; wird dadurch die Geschäftspolitik der Gruppe grundlegend tangiert, legt die Gruppenleitung die Angelegenheit direkt dem Verwaltungsrat vor; ist dagegen das Risikoprofil der Gruppe grundlegend mitbetroffen, ist eine Genehmigung beim Verwaltungsrat einzuholen;
- c) Erlass der Weisungen, die gruppenweite Geltung haben und gestützt auf gesetzliche Bestimmungen, die Statuten oder das vorliegende Organisationsreglement der Gruppenleitung vorbehalten sind;
- d) Erlass eines Personalhandbuches (als gruppenweit gültige Weisung).

## 6 Vorsitzender der Gruppenleitung

Der Vorsitzende der Gruppenleitung schlägt dem Verwaltungsrat die von der Gruppenleitung beschlossene gruppenweite Geschäftsstrategie zur Genehmigung vor und stellt, gestützt auf die entsprechenden Beschlüsse des Verwaltungsrates, eine zielgerichtete Führung und Entwicklung der Gruppe sicher. Er ist über die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates besorgt. Ferner ist er dafür verantwortlich, dass der Informationspflicht der Gruppenleitung gegenüber dem Verwaltungsrat nachgekommen wird.



## 7 Die Leiter der Gruppengesellschaften

Die Gruppe hat die Geschäftsfelder Vermögensverwaltungs-, Immobilien- und Pensionskassendienstleistungen definiert.

Die Leiter der Gruppengesellschaften tragen die Verantwortung für ihre Gesellschaft in Bezug auf die Führung des Geschäfts, die Marktbearbeitung, das Produktmanagement und das frontseitige IKS (immer unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gruppenleitung bzw. des Verwaltungsrates). Sie sind verantwortlich für die Budgetierung, Personalführung, Zielerreichung und Überprüfung der internen Kontrolle in ihrem Bereich.

Die Leiter der Gruppengesellschaften orientieren die Mitglieder der Gruppenleitung an den Sitzungen der Gruppenleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle in ihrer Gesellschaft. Ausserordentliche Vorfälle bringen sie der Gruppenleitung auf geeignete Art ohne Zeitverzug zur Kenntnis.

Sie erlassen die für ihre Gesellschaft gültigen Weisungen im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, der Reglemente und der für die Gruppe geltenden Weisungen der Gruppenleitung.

## 8 Allgemeine Bestimmungen

### 8.1 Innere Organisation

Ein Mitglied, welches dem Verwaltungsrat einer Gruppengesellschaft angehört, darf nicht der Geschäftsleitung der entsprechenden Gruppengesellschaft angehören (mit Ausnahme des Vorsitzenden der Gruppenleitung, der dem Verwaltungsrat der Tellco angehören darf).

### 8.2 Zeichnungsberechtigung

Alle zur Vertretung einer Gruppengesellschaft berechtigten Personen, einschliesslich der zur Vertretung der Tellco berechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates, zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

### 8.3 Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder der Gruppenleitung sowie alle Mitarbeitenden einer Gruppengesellschaft sind verpflichtet, sich ihrer Stimme in persönlichen Angelegenheiten (inkl. von solchen ihnen nahestehender Personen) zu enthalten. Ferner betrifft dies auch Angelegenheiten, welche im Zusammenhang mit weiteren Mandaten/Tätigkeiten stehen und geeignet sind, sie in Interessenkonflikte zu bringen.

Tritt bei einem Mitglied des Verwaltungsrates ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt der Betroffene den Verwaltungsratspräsidenten. Der Präsident beantragt beim Verwaltungsrat einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid, welcher unter Ausstand des Betroffenen gefällt wird. Mitglieder der Gruppenleitung melden Interessenkonflikte dem Vorsitzenden der Gruppenleitung, der nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates entsprechend der Intensität des Interessengegensatzes entscheidet. Alle übrigen Mitarbeiter melden Interessenkonflikte ihren direkten Vorgesetzten.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen.



# tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

## 8.4 Vertraulichkeit

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder der Gruppenleitung und die Geschäftsleitungsmitglieder der Gruppengesellschaften sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion bei der Gruppe erhalten bzw. eingesehen haben, vertraulich zu behandeln. Die gleiche Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Mitarbeitenden, welche sie bei der Bearbeitung ihrer Daten unterstützen.

Für die übrigen Mitarbeitenden der Gruppe gelten die gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungsvorschriften.

Nach Aufgabe ihrer Funktion sind alle Organe und Mitarbeitenden einer Gruppengesellschaft verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Funktion stehenden Dokumente an die jeweilige Gruppengesellschaft zurückzugeben bzw. ihr zu überlassen.

## 9 Schlussbestimmungen

Dieses Organisationsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat mit der Geschäftsführung der Tellco und der Gruppe beauftragten Organe erlassen die zum Vollzug dieses Organisationsreglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Schwyz, 17. Dezember 2010

Tellco AG

Stiftungsrat

Dr. Reto Wehrli  
Präsident

Sven Heller  
Mitglied



**tellco**

Vorsorge. Bank. Immobilien.

## Anhang 1 – Gruppengesellschaften Tellco Gruppe

(nachgeführt gemäss Art. 1 Organisations- und Geschäftsreglement per 17. Dezember 2010)

Tellco Asset Management AG, Schwyz  
Tellco Fonds AG, Triesen FL  
Tellco Immobilien AG, Schwyz  
Tellco Pension Services AG, Schwyz